

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 1 (1909)

Heft: 6

Artikel: Der Tarifvertrag und die Rechtsentwicklung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Syndikalismus gibt nur Zeugnis davon, dass auch die Anarchisten gezwungen sind, die Notwendigkeit der Organisation anzuerkennen, sei es in jenen Formen, die der Syndikalismus predigt. Es ist zu hoffen, dass das reale, wirkliche Leben die Arbeiter, die sich in jenen Reihen befinden, eines Besseren belehren wird. Dann werden sie begreifen, dass der Sieg des Sozialismus ohne Erlangung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse absolut unmöglich ist.



Der Tarifvertrag und die Rechtsentwicklung.

Unser geschriebenes Recht ist die Normierung der tatsächlich bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse. Zwar lässt sich der Staat in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber scheinbar von den Zweckgedanken des ordnenden Eingreifens in das soziale Leben leiten. Jedoch diese gesetzliche Normierung ist keine zweckmässige Handlung, wie uns hervorragende bürgerliche Juristen und manche reformistische Sozialisten einreden wollen, sondern lediglich Konstatierung sozialer Tatbestände. Diese Konstatierung in Form der Gesetzesnormierung ist notwendig, denn sie gibt dem Exekutivorgan der Gesetze, dem Staate, die Direktive bei seiner Funktion als Institut der Erhaltung des Bestehenden, d. h. Brandmarker und Strafer aller jeweiligen Asozialen. Die Gesetzesnormen und die richterlichen Funktionen aufgefasst als Fixierungen der bestehenden sozialen Tatbestände, das ist die Uebertragung der Marxschen Definition des Staates als Ueberbau der Wirtschaft auf das Gebiet der Jurisprudenz.

Wenn wir von einer Rechtsentwicklung sprechen, so meinen wir damit die Veränderung der Rechtsnormen und der Prinzipien staatlicher Rechtspflege. Faktisch ist dies aber die Veränderung der denselben zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse. In monarchischen Staaten, wo der staatliche Ueberbau der Wirtschaft in der Form der Bureaucratie und des Kastengeistes eine scheinbar selbständige Existenz führt, ist der direkte Uebergang von wirtschaftlicher Tatsache zur juridischen Form verschleiert. Klar ist lediglich der evidente Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Tatsache und Rechtsüberzeugung der Bevölkerung — er liegt so offen zutage, dass selbst zünftlerische Juristen nicht daran zu zweifeln wagen. Anders ist es mit dem Zusammenhang der sich infolge der Wirtschaftsentwicklung dauernd verwandelnden Rechtsüberzeugung der Völker und der Entwicklung der staatlichen Rechtsnormen. In den mehr oder weniger demokratischen Ländern tritt er klar zutage, in den Ländern, wo die Bureaucratie eine scheinbare Unabhängigkeit hat, ist er verdunkelt, aber der Zusammenhang besteht. *Die Rechtsentwicklung ist also die Entwicklung der für die Rechtsbildung belangreichen wirtschaftlichen Tatbestände.*

Die *rechtsbildende Tatsache der kapitalistischen Produktionsweise* ist die Tatsache, dass jeder Akt der Gütererzeugung von *Kaufakten* umrahmt ist. Kauf der Produktionsmittel und Rohmaterialien auf dem Warenmarkt, Kauf der Arbeitsleistung auf dem Arbeitsmarkt, Verkauf der Produkte auf dem Warenmarkt und endlich Verkauf der dafür erhaltenen Schulscheine auf dem Geldmarkt. Kaufakte sind es also, die im Zeitalter der kapitalistischen Warenproduktion einleiten und schliessen; Marktverhältnisse sind es also, die die Gütererzeugung anregen und regeln. Und so ward das Personen- und Sachenrecht das des Marktes. Auf dem Markte ist es notwendig, dass jeder Verkäufer und Käufer freies Verfügungsrecht über die einzugehenden *Verpflichtungen* hat.* Auf dem Markte ist es notwendig, dass jedes Gut seinen Eigentümer hat. So entstand auf dem Markte das Rechtsinstitut der persönlichen Freiheit und das des Privateigentums. Je mehr der Kaufakt integrierender Bestandteil der Produktion wurde, desto mehr wurde das Marktrecht allgemeines bürgerliches Recht. *Privateigentum und individuelle Vertragsfreiheit sind die Rechtsnormen der kapitalistischen Marktpproduktion.*

Das äusserliche Merkmal der Entstehung unseres heutigen Rechtszustandes ist die politische Umwälzung, die die Klasse, die ihre Macht auf dem Markte hat, die Kapitalisten, ans Ruder brachte. Freilich wäre es ein Trugschluss, anzunehmen, dass die Kapitalisteklasse am Ruder ist, weil es ihr gelang, die Rechtsinstitute im Sinne ihrer Marktinteressen umzuändern. Das Gegenteil ist richtig. Da der Markt und die auf ihm eingegangenen kaufmännischen Schuldverhältnisse zur Bedingung der Produktion wurden, wurden die *Gebräuche der Handelsklasse allgemein geltendes Privatrecht*. Die ganze Periode des ausgehenden Mittelalters ist erfüllt von dem Kampfe der Städte mit Marktrechten — «Stadtluft macht frei» — und dem umliegenden feudalen Lande mit der auf Gewalt basierten Rechtsordnung einerseits und von dem Kampf der seitens der Kaufmannschaft gewünschten Vertragsfreiheit mit der wirtschaftlichen Gebundenheit des Zunftrechtes andererseits. Als diese ökonomischen Kämpfe an das Tageslicht der politischen Arena traten — zur Zeit der bürgerlichen Revolutionen — ja da waren sie bereits entschieden, Vertragsfreiheit und Wareneigentum waren reif zur gesetzlichen Normierung, waren wirtschaftliche Tatbestände.

* * *

Diese methodische Einleitung war notwendig, denn wir mussten unsere Ansichten über Rechtsentwicklung und Wirtschaftsleben auseinandersetzen, um die rechtsbildende Wirkung des Tarifvertrags zu beurteilen. Unter «rechtsbildend» sei hier in erster Linie die Bildung der Rechtsüberzeugung der Bevölkerung ge-

* Recht zum Schuldverhältnis (Subjektives Obligationenrecht).

meint. Wir sind uns wohl bewusst, wie viel *politische Schwierigkeiten* es zu überwinden kostet, bis die Rechtsüberzeugung des Volkes, das Produkt wirtschaftlicher Tatbestände, gesetzliche Rechtsnorm wird. Andererseits ist der Verhinderung der gesetzlichen Normierung der jeweiligen Rechtsüberzeugung eines Volkes eine natürliche Grenze gesetzt — die staatliche Rechtsnorm kann nicht der Rechtsüberzeugung der Bevölkerung diametral entgegenstehen bei Strafe des revolutionären Umsturzes der Staatsgewalt. Nichtsdestoweniger sind zeitliche und partielle Widersprüche zwischen staatlicher Rechtsnorm und Rechtsüberzeugung der Volksmehrheit auch in demokratischen Ländern nicht zu vermeiden. Wir müssen uns darum auf die *Einwirkung des Tarifvertrages auf die Rechtsüberzeugung* beschränken.

Der *Arbeitsvertrag* der kapitalistischen Produktionsweise ist ebensogut ein Schuldverhältnis, wie der Kaufvertrag über eine Ware oder der finanzielle Schuldschein, der Wechsel. Er beruht auf der Prämisse des Manchestertums, den gleichberechtigten und gleichstarken Bürgern, die auf Grund eines freiwilligen Vernunftaktes zur Erzielung wirtschaftlicher Erfolge beschliessen, zu einander in ein Arbeitsverhältnis zu treten, einen Lohnvertrag abzuschliessen. Es braucht an dieser Stelle nicht auseinandergesetzt zu werden, dass dieses Verhältnis der Gleichheit und der Freiwilligkeit nur im Zeitalter der einfachen Warenproduktion bestand; heute, im Zeitalter der kapitalistischen Warenproduktion, ist es Fiktion; denn faktisch befindet sich zumindest ein Kontrahent des Arbeitsvertrags in einer Zwangslage und die Ungleichheit ist zu evident, als dass es noch eines langen Beweises bedürfte. Ja bei genauerer Betrachtung können wir sogar konstatieren, dass die Ungleichheit und die Zwangslage beim Abschluss des modernen Arbeitsvertrags Bedingungen der technischen Entwicklung, wie sie nur der Grossbetrieb zeitigt, sind. Es wäre also reaktionär gehandelt, das Rad der Geschichte so weit zurückzudrehen, wie es nötig ist, um dem Arbeitsvertrag seine alte manchesterliche «Freiheit» zurückzugeben. *Die wirtschaftliche Entwicklung zwingt die Massen zur kollektiven Produktion im Grossbetrieb* und dieser Zwang ist nicht aufzuheben, sondern seiner kapitalistischen Unternehmergewalt zu entkleiden.

(Fortsetzung folgt.)



Aus der internationalen Gewerkschaftsbewegung.

Sechste internationale Konferenz der Sekretäre der gewerkschaftlichen Landeszentralen.

(II. Fortsetzung.)

Samuel Gompers, ein kurzes, beleibtes Männlein, wie ein Kapellmeister oder ein Chemieprofessor dreinblickend, bestätigt einleitend die Ausführungen Legiens bezüglich dem Verkehr zwischen der American Federation

of Labour und dem internationalen Sekretariat der gewerkschaftlichen Landeszentralen. Es liegt Gompers anscheinend viel daran, die American Federation of Labour als diejenige Organisation anerkannt zu wissen, die die Arbeiterklasse der Vereinigten Staaten repräsentiert. Er weist unter anderm auf die Schwierigkeiten hin, die es zu überwinden galt, um die Arbeiterschaft eines so riesig ausgedehnten Gebietes in eine Organisation zusammenzufassen. Nachdem man so weit ist, rund zwei Millionen Arbeiter in Nordamerika in einer Gewerkschaftsorganisation vereinigt zu haben, scheint der Moment gekommen zu sein, eine Annäherung derselben mit den organisierten Arbeitern Europas herbeizuführen.

Allerdings muss dabei jedem Lande seine Freiheit gewahrt bleiben, über die innere Organisation, die Taktik der Bewegung je nach den besonderen Verhältnissen selbständig zu bestimmen, was übrigens Kollege Legien auch betonte. Gompers schildert dann ausführlich die zwischen den Arbeiterorganisationen Nordamerikas und denen Europas bestehenden Beziehungen, und behauptet, dass man in Amerika der Gewerkschaftsbewegung Europas näher stehe, den europäischen Arbeiterorganisationen und deren Bestrebungen sympathischer sei, als unsererseits allgemein angenommen werde. Zum Beweis erinnert Gompers an die Bewegungen der amerikanischen Arbeiterschaft im Jahre 1888 für die allgemeine Einführung des Achtstundentages, die den ersten Anlass zur Maifeier gaben, die bekanntlich vom internationalen Sozialistenkongress in Paris im Jahre 1889 für die europäische Arbeiterschaft eingeführt wurde.

Seither haben verschiedene amerikanische Gewerkschaftsorganisationen, so die Buchdrucker, die Transportarbeiter und andere, mit ihren europäischen Bruderorganisationen direkt Fühlung genommen, sogar bezüglich der Mitgliedschaft Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen.

Wenn indessen eine enge Verbindung zwischen der organisierten Arbeiterschaft der alten und der neuen Welt bis jetzt nicht verwirklicht werden konnte, so haben besondere Schwierigkeiten, speziell für Amerika geltend, das verhindert.

Man denke nur an das riesige Gebiet von nahezu 8 Millionen Quadratkilometer Ausdehnung mit rund 85 Millionen Einwohnern. Das grösste Hindernis bildete allerdings die Befürchtung der amerikanischen Organisationen, ihre Aktion Beschlüssen unterworfen zu sehen, die von Leuten gefasst werden, die weder die Verhältnisse Nordamerikas noch die besonderen Bedingungen des Kampfes dasselbst kennen.

Was die Besichtigung der internationalen Kongresse anbetrifft, so muss für die Amerikaner auch auf die Distanz Bedacht genommen werden. Es ist etwas anderes, etwa von San Francisco nach Paris oder Berlin zu reisen, als von Madrid oder Wien aus.

Gompers erinnert noch an die von den Amerikanern gemachten Vorschläge betreffend die Schaffung eines internationalen Arbeiterbundes; es wäre dies eine Organisation, die noch weiter geht als die Beziehungen, die man heute wünscht, und diese Organisation würde den Amerikanern mehr sagen als ein internationales Sekretariat, dessen Bedeutung sie nur schwer zu erkennen vermögen.

Am Schlusse seiner Ausführungen erklärt Gompers, dass er nicht bevollmächtigt ist, hier den Anschluss der American Federation of Labour an das internationale Sekretariat zu melden; er will jedoch, nach Amerika zurückgekehrt, dafür wirken. Dementsprechend betrachtet er sich in der Konferenz auch nicht als stimmberechtigter Delegierter, sondern eher als Gast, es sei denn, dass die Konferenz beschliesse, ihn als Delegierten gelten zu lassen.